

UNTERNEHMEN FÜR OWL-MARKETING E.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet „Unternehmen für OWL-Marketing e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Detmold. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit dem Ziel einer regionalen, bundes- und europaweiten Image-Förderung der Wirtschaftsregion OstWestfalenLippe. Insoweit unterstützt er als Gesellschafter die Arbeit der OWL-Marketing GmbH.

In diesem Rahmen will der Verein die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglieder können Unternehmen, natürliche Personen, Körperschaften, Vereine und Gesellschaften werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde, z. B. bei vereinsschädigendem Verhalten oder Mitgliedsbeitragsrückstand, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Entscheidung ist binnen vier Wochen der Widerspruch an den Vorstand zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat den Ausschlussbeschluss und den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend entscheidet. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausschluss oder Austritt keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag entsprechend einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Beitragsordnung. In begründeten Einzelfällen ist der Vorstand berechtigt, von der Beitragsordnung abzuweichen.

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder keine individuellen Leistungen des Vereins.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts eines Mitgliedes werden nicht verbrauchte Beiträge oder Beitragsanteile nicht erstattet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen; sie findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied jederzeit einberufen werden. Der Vorstand beruft innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern für bestimmte Aufgaben nicht abweichende Stimmenmehrheiten festgelegt sind. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem weiteren Mitglied der Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von zwei Mitgliedern zu prüfen (Rechnungsprüfer), die hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Wahl von Ehrenmitgliedern
5. Festlegung der Beitragsordnung
6. Alle Angelegenheiten, die ihr in dieser Satzung außerdem zugewiesen sind oder die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Satzungsänderungen und Auflösung der Gesellschaft erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold sowie die Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld benennen je ein Vorstandsmitglied in der Person der jeweiligen Hauptgeschäftsführer. Das Vorstandsmandat dieser Personen ist an das Amt als Hauptgeschäftsführer gebunden. Die sonstigen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von **drei** Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden. Der Vorstand kann für freie Positionen Mitglieder kooptieren, die sich auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl stellen.

§ 10 Geschäftsführung und Vertretung

Mit der Führung der Geschäfte des Vereins beauftragt der Vorstand einen Vertreter der Industrie- und Handelskammern, der von den Vorstandsmitgliedern der IHKs gemeinsam vorgeschlagen wird. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten durch die von den Industrie- und Handelskammern gem. § 9 benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Vorsitzenden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mit der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine am Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation ist von dem zuletzt im Amt befindlichen Vorstand nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB) durchzuführen. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgehenden Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 09.06.2009